

Siebte Allgemeinverfügung

des

Landkreises Cuxhaven

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich, hier Zweitwohnungen und Aufenthaltsbeschränkung an öffentlichen Orten im Landkreis Cuxhaven, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Personen mit erstem Wohnsitz außerhalb des Landkreises Cuxhaven ist die Nutzung einer Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Sinne des Bundesmeldegesetzes untersagt. Haus- / Wohnungseigentümer und deren Familien ohne entsprechenden Meldestatus im Landkreis Cuxhaven sind Zweitwohnungsinhabern gleichgestellt.**

Hiervon ausgenommen sind Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Alle nicht aufgeführten Nutzungen der Wohnungen oder Häuser gelten als touristische Nutzung und sind entsprechend untersagt.

Der Aufenthalt von Personen, die sich nachweislich dauerhaft bereits vor dem 18. März 2020 in diesen Wohnungen / Häusern aufgehalten haben, gilt nicht als touristischer Aufenthalt im Sinne dieser Allgemeinverfügung. Entsprechende Einzelfallentscheidungen werden durch den Landkreis Cuxhaven nach Vorlage der notwendigen Unterlagen getroffen.

- 2. Der Aufenthalt zu touristischen Zwecken, insbesondere an den Stränden, von Personen, die ihren ersten Wohnsitz nicht im Gebiet des Landkreises Cuxhaven oder der Seestadt Bremerhaven haben, wird ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis Sonntag, 03. Mai 2020 (24.00 Uhr) untersagt für:**

- das Gebiet der Stadt Otterndorf,**
- das Gebiet der Stadt Cuxhaven,**
- das Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste,**
- das Gebiet der Ortschaft Imsum der Stadt Geestland,**

- das Gebiet der Ortschaften Dedesdorf-Eidewarden und Wiemsdorf der Gemeinde Loxstedt und
- das Gebiet der Ortschaften Sandstedt und Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Als touristischer Aufenthalt gilt nicht ein Aufenthalt, wenn dieser aus zwingend beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich ist. Alle nicht aufgeführten Aufenthaltszwecke gelten als touristische Aufenthalte und sind entsprechend untersagt.

Hiervon unberührt bleiben Besuche innerhalb der Kernfamilie (Eltern, Kinder sowie deren Ehe- oder Lebenspartner/-partnerinnen), sofern die Besuchten ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven oder in der Seestadt Bremerhaven haben.

3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 03. Mai 2020 befristet.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (in Kraft bis einschließlich 19.04.2020) bzw. § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (in Kraft ab 20.04.2020) sowie § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte

Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Auch die Untersagung der Nutzung von Zweitwohnungen dient diesem Ziel, da mit dieser Maßnahme der Zustrom und Aufenthalt von Personen im Landkreis Cuxhaven reduziert wird. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Durch die Aufenthaltsbeschränkung an den touristisch besonders frequentierten Orten wird gem. § 11 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus eine deutliche Reduzierung des Tagestourismus von nicht in dieser Region lebenden Personen erreicht. Es gilt gerade mit Blick auf das verlängerte Feiertags-Wochenende Anfang Mai, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die Frühjahrszeit stellt eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Es ist mit deutlich vermehrtem (Tages-)Tourismus zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge oder Reisen zu privaten Zwecken verhindert werden. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Auch der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderes Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche touristische Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Corona-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 03. Mai 2020 befristet und findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 17. April 2020



Kai-Uwe Bielefeld

Kai-Uwe Bielefeld
Landrat